



Statuten der Wahlkreispartei SVP Luzern-Land

I. Name und Sitz

Die Schweizerische Volkspartei (SVP), Wahlkreispartei Luzern-Land ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

II. Zweck

Die Wahlkreispartei Luzern-Land ist Teil der SVP des Kantons Luzern (Kantonalpartei) und hat die Aufgabe, die übergeordneten, gemeinsamen Interessen der Ortsparteien im Wahlkreis Luzern-Land zu koordinieren und zu organisieren. Sie ist Bindeglied zwischen der Kantonalpartei und den einzelnen Ortsparteien (OP) im Wahlkreis Luzern-Land. Sie unterstützt die Wahl- und Abstimmungskämpfe, vorab in regionalen Angelegenheiten.

III. Aufgaben

Die Wahlkreispartei hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Hilfestellung bei der Gründung von Ortsparteien
- Förderung des Kontaktes und des Meinungsaustausches unter den Ortsparteien
- Verbindung zu den Ortsparteien und zur Kantonalpartei sicherstellen
- Die regionalen Wahlen und Abstimmungen organisieren und koordinieren
- Die finanziellen Mittel für den politischen Auftrag auf Stufe Wahlkreis äufnen
- Den finanziellen Beitrag zu Gunsten der Kantonalpartei nach Verteilschlüssel erheben
- Den Ortsparteien in Wahl- und Abstimmungskämpfen Unterstützung anzubieten
- Die politischen Informationen und die strategische Ausrichtung auf Stufe Wahlkreis sicherstellen
- Mitglieder aus Gemeinden ohne eigene Ortspartei einer solchen zuweisen.

IV. Mittel / Haftung der Mitglieder

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Wahlkreispartei Luzern-Land über Beiträge der Ortsparteien. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben.

Für die Verpflichtungen der Wahlkreispartei Luzern-Land haftet allein das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Mitgliedschaft

Die Wahlkreispartei Luzern-Land vereint als Mitglieder die Ortsparteien der SVP innerhalb des Wahlkreises Luzern-Land.

Politische Vereine mit Sitz im Wahlkreis Luzern-Land, die berechtigt sind, sich Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei zu bezeichnen, werden mit ihrer Gründung (die als Gesuch um Aufnahme behandelt wird) als Mitglieder der Wahlkreispartei Luzern-Land aufgenommen.

Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied einer Ortspartei der SVP des Wahlkreises Luzern-Land gilt als Delegierter dieser Ortspartei und hat ein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft der Ortsparteien als Mitglieder der Wahlkreispartei endet mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Der Ausschluss einer Ortspartei durch die Kantonalpartei führt automatisch zum Verlust der Mitgliedschaft in der Wahlkreispartei. Ein Austritt eines Mitgliedes aus der Wahlkreispartei ist nur möglich, falls vorgängig ein Austritt aus der Kantonalpartei erklärt wurde.

VI. Organe

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wahlkreispartei. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die vom Wahlkreispartei-Vorstand vorbereiteten Einladungen mit den Traktanden werden von den Ortsparteien mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugestellt. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende, unübertragbare Kompetenzen:

- Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten und der Revisoren
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlungen der SVP Schweiz
- Die Nomination von Kantonsräten
- Die Nomination von Nationalräten, Ständeräten und Regierungsräten zuhanden der Kantonalparteiversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, geleitet. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler. Über den Versammlungsablauf ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Delegierten (Organe bzw. Vertreter) der Ortsparteien und der Vorstand der Wahlkreispartei bilden zusammen die Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung gilt das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Eine natürliche Person kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen der Wahlkreispartei in grober Weise schadet oder die Mitgliederversammlung nachhaltig stört.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ihre Delegierten und mindestens drei Ersatzdelegierte. Falls ein Delegierter nicht an einer Delegiertenversammlung der SVP Schweiz teilnehmen kann, ist er/sie verpflichtet, seine/ihre Karte umgehend an den Ersatzdelegierten weiterzugeben. Sind auch die Ersatzdelegierten verhindert, ist die Delegiertenkarte an die Kantonalpartei zu senden.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Diese müssen sich aus Mitgliedern der Ortsparteien des Wahlkreises Luzern-Land rekrutieren. Dem Vorstand obliegen die politischen und vereinsrechtlichen Aufgaben.

Er besteht aus:¹

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar/Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

c) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand dient der Erarbeitung der politischen Schwerpunkte. Er besteht aus:

- Vorstand Wahlkreispartei
- Je 2 Vertreter aus den Ortsparteien
- Kantonsräte, National- und Ständeräte sowie Regierungsräte aus dem Wahlkreis Luzern-Land

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

d) Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden je von einer Ortspartei gestellt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Berichterstattung und der Antrag zur Jahresrechnung erfolgen zuhanden der Mitgliederversammlung.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

e) Die Wahlkommission

Die Wahlkommission besteht aus einem Präsidenten und 2 – 4 weiteren Mitgliedern.

Die Wahlkommission und deren Präsident werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zwei Jahre vor den Kantonsratswahlen gewählt.

Das Wahlbudget ist ein Jahr vor den Wahlen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Wahlkommission bereitet die Wahlen auf Stufe Wahlkreis vor. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die kantonalen und nationalen Wahlen sowie für Wahlen in Exekutivämter und bei der Besetzung von Mandaten (z. B. Judikative, Abordnungen).

VII. Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

VIII. Teilung, Fusion und Auflösung der Wahlkreispartei

Eine Teilung und/oder Fusion und die Auflösung der Wahlkreispartei kann nur mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese bestimmt mit der gleichen Mehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens.

Eine Auflösung der Wahlkreispartei, mit Ausnahme der Teilung oder Fusion, ist nur im Zuge einer Auflösung der SVP des Kantons Luzern möglich.

IX. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 14. November 2016 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Ort und Datum: Gisikon, 25. Juni 2018

Die Präsidentin:


Jasmin Ursprung

Der Aktuar:


Reto von Glutz